

Mitteilung

für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses, 23.01.2018, öffentlich

Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge am Gymnasium (Rückkehr zu „G9“) Sachstand im Hinblick auf die Bielefelder Gymnasien

Die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Bielefelder Gymnasien, die Obere Schulaufsicht (vertreten durch Frau LRSD Gertrud Pannek, Schulaufsicht Gymnasien) und die Verwaltung haben sich am 19.12.2017 über den aktuellen Diskussions- bzw. Sachstand ausgetauscht. Dabei wurde deutlich, dass auch nach der vom MSB am 27.11.2017 für die Schulleiter/innen der Gymnasien durchgeführten Informationsveranstaltung noch viele Fragen zu den Rahmenbedingungen der Rückkehr zu G9 derzeit noch nicht beantwortet werden können. Keine/r der Schulleiter/innen ist deshalb aktuell in der Lage, die Entscheidung der eigenen Schule gesichert zu prognostizieren. Die Schulleiter/innen der nicht-städtischen Gymnasien bzw. deren Schulträgervertreter verweisen zudem auf das voraussichtlich dominierende Entscheidungsrecht der Ersatzschulträger, das der Gesetzgeber für die Schulträger der öffentlichen Schulen nicht vorsieht.

Lt. Auskunft der Vertreterin der Oberen Schulaufsicht haben sich lt. einer Abfrage in den Schulleiterdienstbesprechungen der Bezirksregierungen landesweit bisher die Schulleiter/innen von etwa 10 öffentlichen und 4 privaten Gymnasien für den Verbleib bei G8 ausgesprochen. Diesen Voten liegen jedoch noch keine Schulkonferenzbeschlüsse zugrunde. Die obere Schulaufsicht informierte zudem, dass z.B. der künftige Beginn der 2. Fremdsprache in Jahrgang 6 oder 7 noch nicht entschieden sei und dass es aller Voraussicht nach keine gesonderten Lehrpläne für einen verkürzten Bildungsgang am Gymnasium geben wird. Die Entwicklung der Lehrpläne soll im Februar 2018 beginnen.

Folgende Diskussionspunkte sind - unsortiert - besonders interessant:

- An der aktuellen Diskussion in den Schulen sind derzeit Eltern und Schülerinnen und Schüler beteiligt, die von der Änderung nicht betroffen sind. Soweit Gymnasien bei Elternabenden bereits ein Meinungsbild von Eltern aktueller 4-Klässler eingeholt haben, tendieren diese eher zu G9 als Eltern, deren Kinder bereits die Gymnasien besuchen.
- Für künftig betroffene Schülergenerationen und deren Eltern könnte der Fortbestand des bekannten und gewünschten sonstigen Schulprofils eines Gymnasiums ein mindestens ebenso wichtiger Entscheidungsfaktor bei der Schulwahl wie G8 oder G9 sein.
- Gymnasien mit gebundenem Ganzttag tendieren wohl eher zum Verbleib bei G8 als Gymnasien, die schulrechtlich Halbtagschulen sind. Das Max-Planck-Gymnasium ist dafür ein ausdrücklicher Beispielfall.

- Schulen diskutieren bzw. erwägen flexible oder gestuft unterschiedliche Ganztagsmodelle, die dann die Entscheidung für G8 oder G9 beeinflussen könnten.
- Ein weniger hohes als im Gesetzentwurf vorgesehenes Quorum (mehr als zwei Drittel der Stimmen der Schulkonferenz) könnte dazu führen, dass Gymnasien eher bei G8 bleiben. Die Entscheidung pro oder contra G8 in die Zuständigkeit einer zufällig zusammengesetzten Schulkonferenz mit Wirkung für zukünftige Schülergenerationen zu legen, wird kritisch gesehen. Besser wäre es, die Entscheidung vergleichbar der Umwandlung zur Ganztagschule zu treffen.
- Die Schulaufsicht hält es für denkbar, dass nach Rückkehr zu G9 das individuell weiterhin mögliche Überspringen eines Jahrgangs planmäßig organisiert werden könnte, so dass sehr leistungsfähige Schülergruppen das Abitur wie unter G8 nach 8 Jahren erreichen können. Kombinationsmöglichkeiten von G8 und G9 an einem Gymnasium in Form unterschiedlicher Züge sind schulrechtlich nicht vorgesehen. Ein sog. Y-Modell (gemeinsamer Beginn, Trennung in G8 und G9 in einem höheren Jahrgang) wird derzeit im MSB nicht als realistische Option angesehen.
- Ersatzschulen bzw. Ersatzschulträger sorgen sich um den landesseitigen Kostenausgleich für G9 bzw. die nominale Erhöhung der Eigenleistung durch G9-bedingte Schülerzahlensteigerungen und Raumbedarfe. Mehrere Ersatzschulträger wollen diese Erhöhungen aus wirtschaftlichen Gründen vermeiden.
- Das geltende Schülerfahrtkostenrecht ist im Hinblick auf die künftig voraussichtlich noch unterschiedlicheren Organisationsstrukturen der Gymnasien (G8, G9, Ganztags, „Halbtag ...“) und die unterschiedlichen Schulwahlwünsche der Eltern problematisch, denn keine dieser Organisationsformen kann den grundsätzlich nur zum „nächstgelegenen“ Gymnasium bestehenden Fahrtkostenerstattungsanspruch ausweiten. Aus Sicht der Oberen Schulaufsicht ist eine Anpassung des Fahrtkostenerstattungsrechts erforderlich. Für die Schulträger wären daraus entstehende Kostenfolgen konnexitätsrelevant.

Die Gesprächsteilnehmer kamen überein, sich gegen Ende des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2018/19 (also Mitte März 2018) erneut auszutauschen.

Georg Müller